



**Stellungnahme der ZKBS**  
**zur Risikobewertung des phytopathogenen Pilzes**  
***Phytophthora infestans***

In einer Stellungnahme vom 23. März 1992 (Az. 6790-01-560) hatte die ZKBS den phytopathogenen Pilz *Phytophthora infestans* gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Anhang I Teil All Nr. 1 GenTSV in die **Risikogruppe 2** eingestuft. Aus Anlaß einer Anfrage eines Projektleiters an das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen fragt dieses mit Schreiben vom 27. Februar 1996 nach, ob diese Einstufung noch aktuell ist.

Die ZKBS hat auf ihrer 37. Sitzung am 2. November 1993 beschlossen, zur Zeit keine allgemeinen Kriterien zur Einordnung phytopathogener Organismen in Risikogruppen zu verabschieden, sondern über die Einordnung solcher Organismen im Einzelfall zu entscheiden.

*Phytophthora infestans* wird gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Anhang I Teil B Nr. 1 GenTSV neu eingestuft:

*Phytophthora infestans*

**Risikogruppe 1**

Begründung:

*Phytophthora infestans* ist der Erreger der Kraut- und Knollenfäule, der wichtigsten pilzlichen Erkrankung im Kartoffelanbau, und wurde um 1840 nach Europa eingeschleppt. An Tomaten ruft *P. infestans* Blatt- und Fruchtfäule hervor. Unter ungünstigen klimatischen Bedingungen kann ein Befall mit dem Pilz zu schwersten Ernteverlusten insbesondere im Kartoffelanbau führen. Durch phytosanitäre Maßnahmen kann die Bedrohung von Pflanzenbeständen deutlich verringert werden.

Für die Einordnung von phytopathogenen Organismen in Risikogruppen ist entscheidend, ob bei einem Entweichen dieser Organismen in die Umwelt eine Gefährdung für Wild- oder Kulturpflanzen zu erwarten ist, z.B. durch eine signifikante Zunahme von Infektionsereignissen. *P. infestans* wird nicht in den Anlagen der Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 aufgeführt. Da der Organismus ubiquitär in Europa vorkommt, ist nicht von einem erhöhtem Risiko durch den Umgang mit ihm auszugehen.